

Rita Streit

Adoption in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften

Sozialethische Überlegungen unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls

Zusammenfassung

Antwort auf die Frage, ob Eingetragenen Lebenspartnerschaften die (gemeinsame) Adoption von Kindern ermöglicht werden soll, ist primär durch die Abwägung von Rechten aller Beteiligten zu suchen. Gleichwohl spielen auch weltanschauliche Vorstellungen über Familie eine Rolle. Dieser Beitrag analysiert aus rechtlicher, (sozial-)ethischer und pädagogisch-psychologischer Perspektive, ob ein Adoptionsrecht aufgrund von Freiheits- und Gleichheitsgrundsätzen geboten ist und in welcher Form der Anspruch des Kindeswohls zum Tragen kommt. Durch die Analyse theoretischer und empirischer Arbeiten wird versucht festzustellen, wie sich eine Elternschaft gleichgeschlechtlicher Lebenspartner auf die Entwicklung von Kindern auswirkt. Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nicht zu erwarten ist, ist eine Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nicht gerechtfertigt. Eine Verpflichtung zur Akzeptanz ergibt sich sozialethisch aus den universalen Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit – und damit aus dem Glauben heraus.

Abstract

In order to find an answer to the question, whether same-sex couples should be afforded the right to adopt children, one needs to weigh the rights of all parties. Arguing from legal, (socio-)ethical and pedagogical-psychological perspectives, this article analyses whether a right to adopt is required due to principles of liberty and equality, and in which way the child's welfare must be considered. Taking into account theoretical and empirical literature, this paper seeks to determine how parenting of same-sex couples impacts on child development. If imperilment of the child's welfare is not to be expected, the discriminatory treatment of same-sex couples is not justified. On the basis of the universal principles of equality and justice, and hence belief, a commitment to the acceptance of this fact is therefore socioethically imperative.

Es gibt kein Recht auf Kinder, vielmehr soll es darum gehen, die Kinder zu schützen, kritisiert Kardinal Edoardo Menichelli in einer italienischen Tageszeitung (vgl. Tornielli 2016). Ebenso wendet sich die italienische Bischofskonferenz strikt gegen die Möglichkeit der Adoption, nachdem die italienische Regierung einen Gesetzentwurf ähnlich dem deutschen Modell vorgelegt hat, der neben einer rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften (GLP) auch das

Recht auf eine Adoption der Kinder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin beinhaltet (vgl. domradio 2016).¹ Die Kritik verfehlt allerdings den tatsächlichen Kern der Argumentation um gleichgeschlechtliche Lebenspartner/-innen als Adoptiveltern, weil die Rechtedebatte auf der Basis von Gleichbehandlungsgrundsätzen anders anzulegen ist.

Wenn im Weiteren nachdrücklich dafür plädiert wird, die Frage nach einem (gemeinsamen) Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartner/-innen als Frage der Gerechtigkeit zu verstehen und zu beantworten, bleibt dennoch zu bedenken, wie diese Perspektive sich zum tradierten christlichen Familienverständnis verhält. Dazu werden zunächst internationale und nationale Entwicklungen gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung dargestellt, in denen sich Gerechtigkeits- und Gleichbehandlungsansprüche zeigen, sowie die aktuelle adoptionsrechtliche Situation in Deutschland geklärt (Kap. 1). Nachfolgend wird kurz das zur rechtlichen Forderung in Spannung stehende christliche Familienleitbild mit seinem Verständnis der Geschlechter- und Generationenbeziehungen aufgegriffen (Kap. 2). Da das Wohl des Kindes in jedem Adoptionsverfahren zu prüfen ist und es ebenso in der lehramtlichen Positionierung als zentrales Argument gegen eine Adoption durch GLP vorgebracht wird, kommt der Klärung des Konzepts ‚Kindeswohl‘ und der Analyse empirischer Studien zur Frage, ob das Aufwachsen bei gleichgeschlechtlich orientierten Eltern jenes beeinträchtigt, zentrale argumentationsstrategische Bedeutung zu (Kap. 3). Abschließend ist zu prüfen, ob und wie sich die Erkenntnisse mit einem christlichen Familienleitbild als Konzept eines guten Lebens vereinbaren lassen (Kap. 4) und welche Konsequenzen aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive zu ziehen sind (Kap. 5).

1 Die adoptionsrechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften – internationale Entwicklungen und Gesetzgebung in Deutschland

Im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedsstaaten befindet sich die Gleichstellungspolitik Italiens noch in ihren Anfängen. Nicht nur auf europäischer Ebene, sondern weltweit ist gegen eine Diskriminierung

1 Seit Februar 2016 sind GLP nun auch in Italien anerkannt. Gestrichen wurden im Gesetz allerdings die Passagen, die GLP die Möglichkeit der Adoption eröffnet hätten (vgl. SZ 2016).

von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Grundlegendes geschehen, nachdem Homosexualität 1973 zuerst von der *American Psychiatric Association* (vgl. APA 2011) und 1990 darauf von der Weltgesundheitsorganisation (vgl. WHO 1992) aus dem Verzeichnis psychiatrischer Krankheiten gestrichen wurde. 2008 unterstützten 66 Nationen – darunter auch die Bundesrepublik Deutschland sowie sämtliche Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – in der UNO-Generalversammlung das „Statement on Human Rights, Sexual Orientation and Gender Identity“, welches eine Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung verbietet (vgl. United Nations 2008). In diesem wurden sowohl die Entkriminalisierung homosexuellen Verhaltens festgehalten als auch institutionelle Rahmenbedingungen für ein Rechtsinstitut sowie für die Adoption geschaffen. Während das Europäische Übereinkommen von 1967 über die Adoption von Kindern in Art. 6 die gemeinschaftliche Adoption nur für verheiratete Paare zugelassen hatte, bietet das revidierte Europäische Übereinkommen von 2008 nun einen größeren Spielraum für die einzelnen Staaten, zumal ihnen die Entscheidung über eine eventuelle Adoption selbst an die Hand gegeben wird.

In der deutschen Gesetzgebung sind Voraussetzungen und Wirkungen einer Adoption im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Sie begründet ein Eltern-Kind-Verhältnis, das nicht auf leiblicher Abstammung beruht (vgl. MK BGB 2012, § 174I BGB, Rn. 1). „Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht“ (§ 174I Abs. 1 BGB). Ferner ist geregelt, dass ein nichtleibliches Kind nur Verheiratete oder einzelne Personen alleine adoptieren können bzw. ein Kind in einem zweiten Schritt (Sukzessivadoption) auch von dem/der eingetragenen Lebenspartner/-in angenommen werden kann. Ein leibliches Kind kann durch einen/-e Ehepartner/-in (§ 174I BGB Abs. 2) oder eingetragenen/-e Lebenspartner/-in (LPartG § 9 Abs. 7) angenommen werden (Stiefkindadoption). Einer Adoption geht stets eine Einzelfallprüfung voraus, bei der das Kindeswohl den Maßstab liefert, nach dem mögliche individuelle Nachteile der konkret in Frage stehenden Adoption berücksichtigt werden (BVerfG 2013, Rn. 91). Nach diesem Verfahren trifft letztlich das Familiengericht mit Unterstützung einer Adoptionsvermittlungsstelle eine Prognoseentscheidung. „Die Annahmefähigkeit ist unabhängig von Geschlecht und sexueller

Orientierung des Annehmenden“ (MK BGB 2012, § 174I BGB, Rn. 7) – „wenn Kindeswohlgefährliche Begleiterscheinungen durch die Adoption ausgeschlossen sind“ (ebd., Rn. 20). Zentrale Grundlage für diese Regelung sind das Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG) und das Diskriminierungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK).

2 Das christliche Familienverständnis und die Frage der Adoption durch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften

Diese weltweiten Entwicklungen bezüglich der Implementierung von Rechtsinstituten für gleichgeschlechtliche Beziehungen und besonders die Ausweitung der Adoptionsmöglichkeiten für GLP beurteilt die Kongregation für die Glaubenslehre als äußerst bedenklich (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre 2003, Nr. II).

Wenngleich sich die Kongregation in der Diskussion um Rechte positioniert, ist die Aussage aus der Perspektive des guten Lebens zu deuten. Die homosexuelle Neigung an sich wird aus biblischer und naturrechtlicher Perspektive als „objektiv ungeordnet“ beurteilt (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre 1986, Nr. 3) und entsprechend erschöpft sich eine Auseinandersetzung mit der Adoptionsfrage häufig schon in der generellen Ablehnung sexueller gleichgeschlechtlicher Beziehungen. Die Basis für die Fokussierung des katholischen Familienleitbildes aus Vater, Mutter – die miteinander verheiratet sind – und Kind(ern) ist in der theologischen Anthropologie zu finden. Familie habe ihre Grundlage in der Ehe von Mann und Frau und allein der Ehe sei die Aufgabe anvertraut, das Leben weiterzugeben bzw. Adoptivkindern den Rahmen für eine gesunde Entwicklung zu bieten. GLP mangle es dagegen an grundlegenden „biologischen und anthropologischen Faktoren der Ehe und der Familie“ wie einer natürlichen Möglichkeit zur Fortpflanzung sowie der nur in der Ehe bestehenden natürlichen Komplementarität der Geschlechter (vgl. Kongregation für die Glaubenslehre 2003, Nr. 7). Bezüglich des Kindeswohls formuliert die Kongregation ziemlich eindeutig und stark pointiert: „Das Einfügen von Kindern in homosexuelle Lebensgemeinschaften durch die Adoption bedeutet faktisch, diesen Kindern Gewalt anzutun in dem

Sinn, dass man ihren Zustand der Bedürftigkeit ausnützt, um sie in ein Umfeld einzuführen, das ihrer vollen menschlichen Entwicklung nicht förderlich ist“ (ebd.). Die Kinder verlieren das ursprüngliche rechtliche Verwandtschaftsverhältnis zu einem leiblichen Elternteil und es würde stattdessen die Elternschaft einer GLP begründet. Ähnliche Bedenken wurden auch im Kontext der Ermöglichung der Stiefkindadoption geäußert. Entsprechend der genannten Vorbehalte sind katholische Politiker/-innen in parlamentarischen Abstimmungen dazu angehalten, gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz betreffende Vorschläge anzugehen (vgl. ebd.; Arntz 2008). Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass das kirchliche Lehramt durchweg in Frage stellt, dass sich Kinder aus GLP gleichermaßen gut entwickeln, wie Kinder aus einer Familie mit verschiedengeschlechtlichen Eltern.

Erstaunlich für ein lehramtliches Dokument ist, wie stark in der Argumentation empirische Tatsachenbehauptungen (,der Entwicklung nicht förderlich’) formuliert werden, ohne dass dafür empirische Belege vorgebracht würden – für die das Lehramt auch keine spezifische Kompetenz hat und in Anspruch nimmt. Selbst wenn das Lehramt diese Aussagen zur Schädlichkeit gleichgeschlechtlicher Elternschaft eher als logische Folgerung aus anthropologischen Grundannahmen versteht, haben diese als solche einen gewissen empirischen Anspruch aufgrund ihres empirisch prüfbareren Charakters. Ihre Verschmelzung mit den (theologischen) Deutungen bewirkt allerdings, dass sie einer empirischen Bewährung nicht mehr ausgesetzt werden müssen oder nur noch schwerlich ausgesetzt werden können.

3 Der Schutz des Kindeswohls – eine pädagogisch-psychologische Perspektive auf die Adoptionsfrage

In der juristischen Diskussion ist der Schutz des Kindeswohls als das Argument anerkannt, das eine Ungleichbehandlung GLP im Kontext der Adoption rechtfertigen würde (vgl. MK BGB, Rn. 20; Hoppe 2010). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Analyse pädagogisch-psychologischer Forschung bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung des betreffenden Kindes durch das Aufwachsen bei gleichgeschlechtlich orientierten Eltern unerlässlich. Jedoch ist im Vorfeld zu klären, welche Bedeutung einer Familie bei der Entwicklung von Kindern zukommt – insbesondere im Kontext einer Adoption.

3.1 Elternschaft, Familie und Adoption

Elternschaft ist zuallererst ein sozialer Sachverhalt, der nicht unbedingt biologisch begründet sein muss. Eltern-Kind-Beziehungen können als „ganzheitlich[e], die ganze Person meinende und beanspruchende Beziehungen“ beschrieben werden, die „in einer gesellschaftlich einzigartigen Weise ‚Leib und Seele‘ [umfassen]. Die biologische Verbundenheit durch Abstammung fügt dieser Nähe noch eine besondere, sozialer Bestimmung vorgängige Dimension bei“ (Laux 2012, 116).

Der Begriff ‚Familie‘ als soziale Intimgruppe bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Personen aus zwei verschiedenen Generationen (vgl. Herzog u. a. 1997). Neben dem traditionellen (christlichen) Familienverständnis, in welchem die biologischen Eltern gemeinsam in einer Ehe die Elternschaft übernehmen, hat sich im Zuge der kulturellen Entwicklung eine Vielfalt familialer Lebenswelten herausgebildet: Einelternfamilien, nichtverheiratet Zusammenlebende mit Kindern, Stieffamilien mit einem neuen Elternteil, Patchworkfamilien und GLP mit Kindern (vgl. Hilpert/Laux 2014). Nichtverheiratung, der Tod eines Elternteils, Trennung oder Scheidung, Wiederverheiratung beziehungsweise neue Partnerschaften und die dadurch entstehenden Patchworkfamilien führen zu dieser Pluralisierung des Heranwachsens in verschiedenen Konstellationen (vgl. BMFSFJ 2012). Nach K. Jurczyk und J. Klinkhardt (2014, 7) wachsen Kinder und Jugendliche „heutzutage seltener in der sogenannten Normalfamilie auf und erleben mehr Übergänge von der einen Familienform in die andere.“ Wenn sich mindestens ein Elternteil als lesbisch, schwul, bisexuell oder transgener definiert, wird auch von einer Regenbogenfamilie gesprochen. Dabei können die betreffenden Kinder sowohl den vorangegangenen heterosexuellen Beziehungen entstammen als auch adoptiert, als Pflegekind aufgenommen oder in die neue Beziehung hineingeboren worden sein (vgl. Kläser 2011).

In Scheidungs- und Patchworkfamilien hegen die ‚neuen Partner/-innen‘ des leiblichen Elternteils häufig den Wunsch, die Kinder, mit denen sie zusammenleben, zu adoptieren. Auf diese Weise wird die enge emotionale Bindung durch die soziale Elternschaft auch rechtlich festgehalten. Adoptivkinder haben im Vergleich zu Kindern, die bei ihren leiblichen Eltern wohnen, häufig besondere Bedürfnisse, die sich beispielsweise aufgrund von Defiziten in der emotionalen und kognitiven Entwicklung ergeben. Sie weisen zum Zeitpunkt der Adoption mehr Lern- und emotionale Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige und dieser

Unterschied wächst mit dem Adoptionsalter (vgl. Berk 2011). Die vielschichtigen Ursachen sind häufig in der ursprünglichen Lebensgeschichte zu finden und werden dann entweder direkt z. B. durch das Verhalten der Bezugsperson, bei Bindungsstörungen aufgrund konfliktreicher Familienbeziehungen in der frühen Kindheit, oder indirekt z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes durch Alkoholismus der Mutter während der Schwangerschaft, wirksam. Dementsprechend erweist sich eine Elternschaft durch Adoption immer als eine große Herausforderung: Den Adoptivkindern muss das Gefühl vermittelt werden, dass sie einen sicheren Platz haben, an dem sie erwünscht sind und sich zu Hause wissen (vgl. BAKPV 2007). Kinder, für die Adoptiveltern gesucht werden, haben einen Verlust erlitten, der nicht ungeschehen gemacht werden kann. Aus diesem Grund brauchen sie oft Zeit, um wieder Vertrauen fassen zu können sowie sich auf die neue Familiensituation einzustellen (vgl. Rettenbach 2005). Bei Kindern in Regenbogenfamilien können zu einer Trennungssituation von zumindest einem leiblichen Elternteil und der zumindest zeitweisen familiären Instabilität auch das Erleben des ‚Coming-out‘ des leiblichen Elternteils sowie Erfahrungen durch Diskriminierung aufgrund der Homosexualität der Eltern hinzukommen.

3.2 Pädagogisch-psychologische Annäherung an den Begriff ‚Kindeswohl‘

Der Begriff des ‚Kindeswohls‘ ist generell nicht klar definiert – weder im täglichen Sprachgebrauch noch juristisch (vgl. Wapler 2010). Neben subjektiven und kollektiven Vorstellungen darüber, was ein gutes Leben für ein Kind ausmacht, existieren auch Annäherungen an den Begriff bzw. Konkretionen, die als Orientierung dienen können (vgl. Froning 2010). Gesetzgeberisches Ziel jeder Adoption ist, „das anzunehmende Kind in eine harmonische und lebensstüchtige Familie aufgenommen“ zu wissen, um diesem durch die Adoption „ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause zu verschaffen“ (MK BGB 2012, § 174I BGB, Rn. 15). Nach gesetzlicher Grundlage bezieht sich das Kindeswohl auf körperliche, geistige und seelische Aspekte (§ 1666 BGB). Diese müssen in Form einer umfassenden Betrachtung der Lebenslage und der Interessen des Kindes im konkreten Einzelfall untersucht werden (vgl. SK BGB 2009, § 167I Rn. 157). Familienrechtlich wird zwischen einem positiven und einem negativen Standard des Kindeswohls unterschieden, wobei ersterer auf

ein individuelles Optimum abzielt und letzterer wenigstens Mindestbedingungen erfüllt sehen will. In der Einzelfallentscheidung kommt der positive Standard zum Tragen, nachdem in der jeweiligen Situation für das betreffende Kind in einer bestimmten Lebenssituation der beste Zustand bestimmt werden soll (vgl. Wapler 2010). Ob eine Adoption die Lebenssituation eines Kindes verbessert, ist nur im konkreten Fall zu entscheiden, weshalb die Maßnahme der Einzelfallprüfung (unabhängig von der sexuellen Orientierung der Eltern) notwendige Voraussetzung für jede Annahme eines Kindes ist. Geht es um eine grundsätzliche Zulassung GLP zur Adoption, ist der negative Standard betroffen, zumal an der zugehörigen Stelle eine ‚negative‘ Formulierung zu finden ist: Die Annahmefähigkeit ist nur gegeben, solange kindeswohl-schädliche Begleiterscheinungen ausgeschlossen werden können (vgl. MK BGB 2012, § 174f BGB, Rn. 20).

Pädagogisch-psychologisch kann das Kindeswohl als „die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen“ (Dettenborn 2001, 49) angesehen werden. ‚Bedürfnisse‘ orientieren sich in diesem Zusammenhang konkret am Bedarf, der sich auf objektive Entwicklungserfordernisse bezieht. Diese müssen der sozialen und altersgemäßen Durchschnittserwartung an die körperliche, seelische und geistige Entwicklung entsprechen (vgl. Grossmann/Grossmann 2012). Bezug genommen wird hier auf die Entwicklungsaufgaben des Kindes- und Jugendalters nach Erikson, die jedes Individuum im Laufe seines Heranwachsens zu bewältigen hat. Eine erfolgreiche Bewältigung ist davon abhängig, ob die Bezugspersonen wichtigen Grundbedürfnissen der Heranwachsenden nachkommen (vgl. Erikson 2013). Auf Grundlage der theoretischen Annäherung kann das Kindeswohl dann als gewährleistet betrachtet werden, wenn die altersgemäßen Entwicklungsaufgaben gemeistert worden sind bzw. davon auszugehen ist, dass diese aufgrund der familiären Bedingungen auch in Zukunft bezwungen werden können. In diesem Zusammenhang spielt auch der Begriff der ‚Bindung‘ zu engen Bezugspersonen eine wesentliche Rolle (vgl. Grossmann/Grossmann 2012). Während sich Kinder im Alter von 0–6 Jahren grundlegende Basiskompetenzen wie das Laufen, die Sprache sowie das Bilden von Konzepten zur Beschreibung der physischen und sozialen Realität aneignen, sind das Erlernen von notwendigen Fähigkeiten, um mit Altersgenossen zurechtzukommen (z. B. die Impulskontrolle im gemeinsamen Spiel) sowie die Entwicklung einer Einstellung

gegenüber sozialen Gruppen und Institutionen Entwicklungsaufgaben der mittleren Kindheit (6–12 Jahre). In der Adoleszenz (12–18 Jahre) werden reifere Beziehungen zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts aufgebaut, es erfolgt die Einnahme einer männlichen oder weiblichen Geschlechtsrolle und die Jugendlichen erreichen emotionale Unabhängigkeit von ihren Eltern sowie anderen Erwachsenen (vgl. Rothgang 2009; Zimmermann 2009).² Eine gelungene Bewältigung fördert nicht nur Zufriedenheit, sondern führt auch zu Erfolg bei späteren Aufgaben. Dagegen zieht ein Mislingen negative Gefühle sowie eine Zurückweisung durch die Gesellschaft nach sich; künftigen Aufgaben und Herausforderungen wird nun eher unter Schwierigkeiten begegnet (vgl. Rothgang 2009). Die Entwicklungsaufgaben betreffen zum einen die Sicherung der Existenz (Nahrung, Pflege, medizinische Versorgung etc.), zum anderen sind sie emotionaler, sozialer oder kognitiver Natur (Sicherheit, Vertrauen, Unterstützung, Einfühlen und Verstehen, Wertschätzung, Orientierung, Selbstbestimmung etc.). Risikofaktoren wie u. a. eine grundlegende mangelnde Versorgung, unvorhergesehene Bindungsabbrüche, Diskontinuität der Lebensbedingungen oder körperliche und emotionale Distanziertheit gefährden eine gesunde Entwicklung (vgl. Dettenborn 2001; Froning 2010). Das ‚Kindeswohl‘ ist als hypothetisches Konstrukt schwer zu bestimmen und empirisch nicht unmittelbar herzuleiten, weshalb an dieser Stelle eine Annäherung durch die Zerlegung des Begriffs in verschiedene Komponenten erfolgt und diese dann einzeln in den Blick genommen werden.

3.3 Untersuchung des Kindeswohls auf der Grundlage pädagogisch-psychologischer Theorien und unter Bezugnahme wissenschaftlicher Studien

Für die Untersuchung des Kindeswohls werden verschiedene wissenschaftliche Arbeiten herangezogen. Aus diesen und auf der Grundlage pädagogisch-psychologischer Theorien kristallisieren sich verschiedene Faktoren heraus, deren Präsenz für eine Sicherung des Kindeswohls spricht: 1. eine positive Beziehungsqualität und eine sichere Bindung;

2 Nachdem hier nur einzelne Entwicklungsaufgaben beispielhaft herausgegriffen wurden, wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

2. die erfolgreiche Bewältigung altersspezifischer Entwicklungsaufgaben; 3. eine gesunde psychosexuelle Entwicklung; 4. eine gelungene soziale Integration.

Unter den erwähnten Arbeiten befinden sich sowohl Metaanalysen, die frühere empirische Studien zusammenfassen, vergleichen und bewerten, als auch solche, die eigene Daten erhoben haben und ihre Erkenntnisse vor allem darauf stützen. Arbeiten, die auf einer geringen Datenmenge beruhen oder die vor der Jahrtausendwende veröffentlicht wurden, werden hier nicht diskutiert. Ebenso solche, die hinsichtlich Stichprobe, untersuchten Kategorien, Entstehungszeit etc. eine fragwürdige Erhebung beziehungsweise Interpretation aufweisen. Die Untersuchungen sind nicht von einer defizitorientierten Perspektive der früheren Forschung gekennzeichnet, vielmehr wird nun grundsätzlich das Heranwachsen von Kindern aus verschiedenen Familienformen untersucht; der Regenbogenkontext ist nur ein Spezifikum der Analyse, welche Aspekte dem Kindeswohl zuträglich sind (vgl. Jansen/Steffens 2006).

3.3.1 Beziehungsqualität und Bindungstheorie

Auf der Grundlage von entwicklungspsychologischen Ergebnissen fördert eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern eine bessere Bewältigung von altersspezifischen Entwicklungsaufgaben und trägt damit zu einer gelingenden Persönlichkeitsentwicklung bei. Dieses Ergebnis zeigt sich unabhängig von einer biologischen oder sozial-emotionalen Elternschaft (vgl. Rupp/Bergold 2009; Zimmermann 2009). Damit sind eine gute Beziehungsqualität und Bindung auch unabdingbare Grundlage für die Sicherung des Kindeswohls. Zentrale Annahme der Bindungstheorie ist, „dass [sich] das artspezifisch angelegte Bindungsbedürfnis beim Menschen erst durch soziales Lernen zu einer Bindungsbeziehung“ (Ahnert/Spangler 2014, 407) herausbildet. Dies geschieht auf der Grundlage individueller Interaktions- und Beziehungserfahrungen, indem „Auswirkungen früher[er] Erfahrungen mit engen Bezugspersonen auf die spätere Persönlichkeit eines Menschen“ (Zimmermann 2009, 203) untersucht werden. Erste Elemente einer entstehenden Bindung sind ungefähr in einem Alter von sechs Monaten zu beobachten. Der Säugling zeigt zunehmend spezifische Reaktionen auf vertraute Personen und entwickelt spezifische Erwartungen an das Verhalten

der Bezugspersonen. Ein Kleinkind von ca. zwei Jahren verfügt dann bereits über ein inneres Arbeitsmodell zur Bindungsrepräsentation, das die bisherigen Bindungserfahrungen zusammenfasst sowie auch Trennungssituationen einordnen und akzeptieren kann (vgl. Berk 2011). Während die Bindungsqualität etwas über die konkrete Beziehung zu spezifischen Bezugspersonen aussagt, bezieht sich der Terminus der Bindungsrepräsentation auf generalisierte Strategien im Umgang mit engen emotionalen Beziehungen und Gefühlen (vgl. Rupp/Bergold 2009). Bei Kindern wird von vier Bindungsmustern ausgegangen: der sicheren Bindung, der unsicher-vermeidenden Bindung, der unsicher-ambivalenten Bindung und der desorganisiert-desorientierten Bindung (vgl. Berk 2011). Eine konkrete Bindungsrepräsentation (sicher-autonom, unsicher-distanziert, unsicher-verwickelt und unverarbeitet-traumatisiert) kann bei älteren Kindern und Jugendlichen untersucht werden (vgl. Rupp/Bergold 2009; Zimmermann 2009).

Auf der Grundlage der Studie von Rupp/Bergold (2009) unterscheidet sich die Beziehungsqualität zum leiblichen Elternteil von Kindern aus GLP nicht von Kindern und Jugendlichen, die in anderen Familienformen aufwachsen, beispielsweise hinsichtlich der Globalskala „emotionale Unsicherheiten“. Die gleichgeschlechtlichen Eltern gehen mit ihrer Homosexualität, der (neuen) Familiensituation und gesellschaftlichen Herausforderungen offener um und setzen sich stark für ihre Kinder ein, zum Beispiel indem sie den Kontakt zu Rollenvorbildern beider Geschlechter fördern (vgl. Eggen/Rupp 2009). 10- bis 19-Jährige, die in GLP aufwachsen, weisen nicht häufiger eine unsichere Bindungsrepräsentation auf, als es in Vergleichsstichproben der Fall ist. Selbst wenn sie sechs Jahre und länger in einer GLP leben, zeigen sie mit 69% genauso häufig eine sichere Bindungsrepräsentation. Diese zeichnet sich durch eine kohärente Schilderung der eigenen Bindungsgeschichte aus, in der auch negative Beziehungserfahrungen in ein schlüssiges Gesamtbild integriert worden sind (vgl. Rupp/Bergold 2009). Unabhängig von der Familienkonstellation ist demzufolge das (familiäre) Umfeld entscheidend, das durch positive und unterstützende Beziehungen gekennzeichnet sein muss und ausreichend Schutz sowie Geborgenheit vermitteln sollte. Zusammenfassend lassen entsprechende Studien keine Rückschlüsse darauf zu, dass sich die Eltern-Kind-Beziehung in Regenbogenfamilien von der in Familien mit verschiedengeschlechtlichen Eltern unterscheidet (vgl. Eggen/Rupp 2011; Fairlough 2008; Leung u. a. 2005; Patterson 2005; Rupp/Bergold 2009; Wainright u. a. 2004).

3.3.2 Umgang mit altersspezifischen Entwicklungsaufgaben

Die Studie von Rupp/Bergold (2009) erfasst Daten von 13- bis 19-jährigen ($N = 60$) zu sieben relevanten Entwicklungsbereichen wie beispielsweise dem Umgang mit Freundschaften oder der Einschätzung der eigenen Person/Identität. Über alle Bereiche hinweg weichen die Daten der Jugendlichen aus GLP nicht von der Stichprobe der ‚gesunden Jugendlichen‘ ($N=34$) ab, signifikant besser schneiden die Heranwachsenden allerdings gegenüber der Vergleichsgruppe ‚essgestörter Jugendlicher‘ aus Familien mit heterosexuellen Eltern ($N=38$) ab.

Die untersuchten Arbeiten kommen außerdem zum Ergebnis, dass Kinder aus Regenbogenfamilien hinsichtlich der kognitiven und emotionalen Entwicklung keine Defizite aufweisen. Rosenfeld (2010) erhebt den „normal progress through school“ zum Maßstab für eine gesunde Entwicklung und greift dafür auf die große Datenmenge des amerikanischen Zensus zurück. Heranwachsende, die in GLP aufgezogen werden, haben keine grundlegenden Schwierigkeiten dabei, eine durchschnittliche Schullaufbahn zu meistern. Des Weiteren finden sich bei Kindern gleichgeschlechtlicher Mütter in den von Anderssen u. a. (2002) untersuchten Studien keine hinreichenden Indikatoren für Defizite hinsichtlich ihrer emotionalen Entwicklung. Ebenso wenig zeigen sich bezüglich des psychischen Befindens gravierende Abweichungen wie Depressivität oder Aggressivität (vgl. Fairlough 2008; Patterson 2005; Rupp/Bergold 2009; Stacey/Biblarz 2001; Wainright u. a. 2004). Ein signifikanter Effekt ist allerdings für das Selbstwertgefühl zu verzeichnen: Hier schätzen sich Kinder und Jugendliche aus Regenbogenfamilien signifikant höher ein als Kinder aus anderen Konstellationen (vgl. Eggen/Rupp 2009). Stacey und Biblarz (2001) gehen weiter und sprechen auf der Grundlage ihrer Ergebnisse sogar von einer bemerkenswerten psychischen Stärke von Kindern aus GLP. Aufgrund der besonderen Umstände und Risikofaktoren wie Bindungsabbrüchen ist davon auszugehen, dass in den Adoptivfamilien günstige Bedingungen für die Entwicklung von Resilienz vorzufinden sind. Diese kann als Widerstandskraft gegen Belastungen aller Art beschrieben werden: Traumatisierungen kann besser begegnet und alte Beziehungsmuster können aufgebrochen werden (vgl. Berk 2011; Rettenbach 2005; Rupp/Bergold 2009). Auf der Basis dieser Resilienz entwickeln sich die meisten Adoptivkinder trotz der genannten Schwierigkeiten und Risiken gut und sind in der Lage, beachtenswerte Fortschritte zu machen, selbst wenn zu Beginn der Adoption

Schwierigkeiten aufgetreten waren (vgl. Berk 2011; Rettenbach 2005). Stabile Eltern-Kind-Beziehungen unterstützen ein höheres Selbstwertgefühl, geringere Anfälligkeit für Depressivität, weniger somatische Beschwerden sowie geringere Aggressivität, wenn sie durch eine hohe Verbundenheit und geringe emotionale Unsicherheiten gekennzeichnet sind (vgl. Becker-Stoll/Beckh 2009).

In Entwicklungsaufgabeninterviews werden die Jugendlichen gefragt, ob und inwiefern sie einen Einfluss ihrer Familienform sehen. Der überwiegende Teil (N=87) gibt über alle Bereiche hinweg an, dass das Zusammenleben mit gleichgeschlechtlichen Eltern ihrer Meinung nach keinen Einfluss auf ihre Entwicklung habe. Eine Reihe von Befragten berichtet hingegen von einer Bereicherung, vor allem in Hinblick auf die Entfaltung von Offenheit, Toleranz und Selbstständigkeit, aber auch bezüglich positiver Reaktionen von Freunden und Partnern (vgl. Rupp/Bergold 2009). Dies gründet nicht nur auf einer Selbsteinschätzung: In verschiedenen Studien werden Kindern aus Regenbogenfamilien größere soziale Kompetenzen „wie z. B. hinsichtlich der Reflexions- und Konfliktfähigkeit, dem Einfühlungsvermögen und der Toleranz gegenüber der ‚Vielfalt der Lebensformen‘“ (Jansen/Steffens 2006, 650) zuerkannt. Sie seien eher in der Lage, sich in andere Menschen hineinzusetzen und könnten auch unterschiedliche Lebensentwürfe und Wertesysteme entspannter nebeneinander stehen lassen (vgl. auch Stacey/Biblarz 2001).

3.3.3 Sexuelle Identität und sexuelle Entwicklung

Für die in unterschiedlichen Bereichen immer wiederkehrende Behauptung, Kinder bräuchten für eine gesunde psychosexuelle Entwicklung Vertreter/-innen beiderlei Geschlechts als elterliche Bezugspersonen, findet sich keine Bestätigung in den Studien (vgl. Anderssen u. a. 2002; Jansen/Steffens 2006; Patterson 2005; Rupp/Bergold 2009; Stacey/Biblarz 2001). Auch wenn ein Kind bei „lesbischen Müttern oder schwulen Vätern aufwächst, sieht es sich selbst eindeutig als Frau, wenn es ein Mädchen ist, oder als Mann, wenn es ein Junge ist“ (Jansen/Steffens 2006, 648). Nach jüngeren lerntheoretischen Modellen sind Heranwachsende aus allen Familienkonstellationen durchaus in der Lage, sich selbst Rollenvorbilder des eigenen Geschlechts in ihrem Lebensumfeld zu suchen und diese für selbstbildrelevante Charakteristika zu nutzen. Unterschiede zu Kindern aus verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften

können bezüglich des Geschlechtsrollenverhaltens festgestellt werden: Die Töchter gleichgeschlechtlich orientierter Mütter beschäftigen sich gleichermaßen häufig mit mädchenstypischen sowie jungentypischen Spielen (vgl. Anderssen u. a. 2002; Jansen/Steffens 2006; Patterson 2005; Stacey/Bilanz 2001) und bevorzugen grundsätzlich Spielsituationen, in denen Jungen und Mädchen gleichzeitig spielen. Hingegen präferieren die Töchter heterosexueller Mütter durchgängig traditionell weibliche und geschlechtshomogene Spielsituationen. Hinsichtlich der Berufswahl ergibt sich ein ähnliches Bild: Töchter homosexueller Mütter können sich eher vorstellen, männerdominierte Berufe zu ergreifen und beispielsweise Ärztin oder Rechtsanwältin zu werden. Nach Stacey/Bilanz (2001) gelang es ihnen offenbar eher, „den Töchtern ein stärkeres Gefühl für ihre Potentiale zu geben denn für die mit dem weiblichen Geschlecht assoziierten Grenzen“ (Jansen/Steffens 2006, 649).

Bezüglich der sexuellen Orientierung von Kindern und Jugendlichen aus Regenbogenfamilien lassen sich keine signifikanten Auffälligkeiten feststellen. Diese leben als Erwachsene genauso selten in homosexuellen Beziehungen wie Kinder aus anderen Familienkonstellationen (vgl. Anderssen u. a. 2002; Jansen/Steffens 2006; Patterson 2005; Stacey/Bilanz 2001; Wainright u. a. 2004). Entsprechend haben „[s]chwule Väter [...] nur zu 6 bis 9 % schwule Söhne, und 91 bis 94 % der Töchter lesbischer Mütter leben als Erwachsene heterosexuell“ (Jansen/Steffens 2006, 648). Allerdings scheinen die Heranwachsenden auf eine umfangreichere sexuelle Möglichkeitswelt zurückzugreifen: Sie besitzen eine größere grundlegende Offenheit bezüglich ihrer Wahrnehmung, ihrer Mitteilungen und ihrer Lebensentwürfe als Kinder aus anderen Konstellationen. So schließen Kinder aus Regenbogenfamilien weniger häufig für ihr künftiges Leben aus, sich in einen/-e Partner/-in des gleichen Geschlechts zu verlieben (vgl. Jansen/Steffens 2006; Stacey/Bilanz 2001).

3.3.4 Soziale Integration – Diskriminierung

Ein Einfluss der sexuellen Orientierung der Eltern auf die soziale Integration der Kinder hat sich auf der Basis verschiedener Untersuchungen nicht bestätigt (vgl. Fairlough 2008; Jansen/Steffens 2006; Patterson 2005). Patterson (2005, 12) fasst in seinen Ergebnissen zusammen, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse „suggest that children of lesbian and gay parents have positive relationships with peers and that their

relationships with adults of both sexes are also satisfactory“. Was allerdings einen Einfluss auf die soziale Integration hat, ist der familiäre Alltag. Unabhängig von der Familienkonstellation zeigen sich Kinder in Studien umso integrierter, „je zufriedener ihre homo- oder heterosexuellen Eltern mit ihren Paarbeziehungen sind, je mehr Liebe sie erleben und je weniger interpersonelle Konflikte wahrgenommen werden“ (Jansen/Steffens 2006, 650). Auch wenn die Kinder und Jugendlichen grundsätzlich sozial integriert sind, bedeutet dies nicht, dass sie nicht mit Diskriminierungserfahrungen kämpfen müssen und keine Angst vor negativen Reaktionen ihrer Mitmenschen haben (vgl. Anderssen u. a. 2002; Goldberg 2007; Fairlough 2008; Rupp/Bergold 2009). Fairlough (2008) analysiert 67 Berichte von jungen Erwachsenen, die mit gleichgeschlechtlich orientierten Eltern aufgewachsen sind. Überwiegend finden sich ‚vorwiegend positive‘ Berichte; vereinzelte ‚negative‘ Erfahrungen haben die jungen Erwachsenen nicht persönlich getroffen oder unglücklich gemacht. In den ‚ambivalenten‘ Berichten scheinen vor allem Trennungserfahrungen von den leiblichen Eltern eine Rolle zu spielen sowie die Auseinandersetzung mit homophoben Einstellungen und einem entsprechenden Verhalten. Irgendeine Art von Diskriminierung haben viele der Befragten erfahren, auch wenn diese sie nicht negativ in ihrer Entwicklung beeinflusst hat.

3.4 Reflexion und Kritikpunkte

Kritikpunkte bezüglich der konkreten Studien betreffen vor allem die Repräsentativität der Stichproben und die darauf aufbauenden Interpretationen. Zudem muss mit einer vermutlich ausgeprägten Dunkelziffer von Regenbogenfamilien, in denen die Eltern ohne rechtliche Konstituierung zusammenleben und die auch auf keine andere Weise von Studien erfasst werden können, gerechnet werden. Bezüglich der befragten Kinder ist nicht auszuschließen, dass sie (gerade) in Interviews eine die Eltern und deren sexuelle Neigung verteidigende Haltung einnehmen – vor allem um davon zu überzeugen, dass ihre Eltern genauso gute Eltern seien wie verschiedengeschlechtliche. Goldberg (2007, 559) schreibt in diesem Zusammenhang, die befragten Kinder zeigen „feelings of protectiveness for their parents and the LBG community“, indem sie sich bemühen – ob bewusst oder unterbewusst – „themselves as successful, psychologically healthy, and heterosexual“ zu beschreiben.

Dass generell wenig Datenmaterial zur Verfügung steht, ist unterschiedlichen Tatsachen geschuldet: Grundsätzlich gibt es im Verhältnis zu Personen mit verschiedengeschlechtlicher Orientierung deutlich weniger Personen mit gleichgeschlechtlicher. Außerdem steht gleichgeschlechtlichen Partnern und Partnerinnen in Deutschland erst seit kurzem die Möglichkeit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (2001) und die einer Sukzessivadoption (2013) offen (vgl. Hilpert 2011; Marschütz 2015; Schmid 2006). Nachdem der Kinderwunsch für Frauen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen einfacher zu realisieren ist als für Männer (z. B. durch künstliche Befruchtung), kann auf deutlich mehr Studien über Familien mit weiblichen Elternteilen zurückgegriffen werden. Vergleichende Analysen lassen den Schluss zu, dass sich gleichgeschlechtlich orientierte Väter und Mütter in ihrem Erziehungs- und Bindungsverhalten nicht signifikant voneinander unterscheiden, weshalb die Ergebnisse dennoch als Ganzes interpretiert werden können (vgl. Anderssen u. a. 2002; Rupp/Bergold 2009).

Insbesondere in Bezug auf nachfolgende Aspekte kann vor diesem Hintergrund weitere Forschung Aufschlüsse geben:

- Inwiefern können Daten von Kindern, die adoptiert wurden und möglicherweise durch die Trennungserfahrung von einem/beiden Elternteil(en) vorbelastet sind, mit Daten von Gleichaltrigen verglichen werden, die bei ihren leiblichen Eltern aufwuchsen? Hier könnten Informationen über vorangegangene Lebensjahre, beispielsweise in Bezug auf traumatische Erlebnisse oder auch nur bezüglich der gemachten Bindungserfahrung, ein vollständigeres Bild liefern.
- Auch könnte der Fokus mehr auf mögliche Trennungserfahrungen gelegt werden, indem beobachtet wird, wie sich Kinder, die bei einem gleichgeschlechtlichen leiblichen und Adoptivelternteil aufwachsen, von Kindern unterscheiden, die bei gleichgeschlechtlichen nichtleiblichen Eltern leben (vgl. Jansen/Steffens 2006).

Selbst wenn verschiedene Kritikpunkte hinsichtlich der einzelnen Studien berechtigt erscheinen, sei darauf hingewiesen, dass die wichtigsten Ergebnisse unter verschiedenen Bedingungen über die Jahre hinweg immer wieder repliziert wurden und werden. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass diese Mängel den empirischen Wahrheitsgehalt der Ergebnisse im Ganzen nicht in Frage stellen (vgl. ebd.).

3.5 Relevanz der Prozesse innerhalb der Familie und Irrelevanz der Beziehungskonstellation

Die Auseinandersetzung mit den pädagogisch-psychologischen Theorien sowie den Studien lässt den Schluss zu, dass nicht die Beziehungskonstellation bzw. die Familienstruktur, sondern die Prozesse innerhalb der Familien ausschlaggebend sind für eine gelungene Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Allerdings sind auch durchaus Unterschiede zu finden, wenn Kinder in GLP aufwachsen. Diese sind jedoch nicht auf die sexuelle Orientierung der Eltern zurückzuführen, sondern hängen nur mittelbar damit zusammen: Sie betreffen Werte und Normen, welche die gleichgeschlechtlichen Eltern verkörpern (wie Toleranz und Offenheit), oder sie sind auf diskriminierende und vorurteilsbehaftete Reaktionen zurückzuführen (vgl. Jansen/Steffens 2006; Rupp/Bergold 2009). Besonders Mädchen aus Regenbogenfamilien wird „ein größeres Stück des ‚geschlechtsgeteilten‘ Universums“ zuteil (Jansen/Steffens, 2006, 649), was darin Ausdruck findet, dass sie weniger von gesellschaftlich geschlechtsstereotypen Vorstellungen beeinflusst werden. Zudem ist festzustellen, dass Kinder und Jugendliche, die in GLP aufwachsen, über ein höheres Selbstwertgefühl und über mehr Autonomie in der Beziehung zu beiden Elternteilen berichten als Gleichaltrige in anderen Familienformen (vgl. Rupp/Bergold 2009). Möglicherweise verfügen gleichgeschlechtliche Eltern in der Tendenz aufgrund ihrer eigenen Geschichte über eine grundsätzlich liberalere sowie offenere Einstellung und Erziehung als verschiedengeschlechtliche Eltern.

Pennings (2010) bezweifelt generell den hohen Stellenwert des Kindeswohls bei der Klärung der Frage, ob ein Aufwachsen von Kindern in GLP moralisch akzeptabel ist. Grundlage dafür ist für ihn zum einen seine Kritik an der wissenschaftlichen Forschung in diesem Kontext, zum anderen geht er davon aus, dass hinter der Ablehnung GLP als Eltern andere Ursachen verborgen sind als die Frage des Wohlergehens der betreffenden Kinder: Die meisten Menschen würden ihre Meinung über die Akzeptabilität auch dann nicht ändern, wenn eine Gefährdung nachvollziehbar ausgeschlossen werden könne. Ursachen seien vielmehr in der grundsätzlichen „moralischen Abneigung und de[m] Glauben an die inhärente Falschheit von Homosexualität“ zu finden (ebd., 246). Selbst wenn seine Beurteilung etwas einseitig und verallgemeinernd scheint, zeigt sie doch eine reale Gefahr auf. Nämlich die, dass sich

weltanschauliche Vorstellungen allzu sehr in den Vordergrund drängen und dann als Argumentationsgrundlage – auch für den rechtlichen Diskurs – zweckentfremdet werden.

4 Verpflichtung zu Wertschätzung und Akzeptanz aus ethischer wie moralischer Perspektive

Die katholische Kirche bietet ebenso wie andere Weltanschauungsgemeinschaften mit ihrer Anthropologie, ihrem Glaubenshorizont und ihren Leitbildern eine Orientierung für den Einzelnen bezüglich der Frage ‚Was soll ich tun?‘. Diese normative Grundfrage kann je nach Problemstellung pragmatischer, ethischer oder moralischer Natur sein (vgl. Habermas 1991). Im Kontext der Diskussion, ob GLP geeignete Adoptiveltern sein können, sind in Anlehnung an Habermas zwei Perspektiven zu unterscheiden, die in der kirchlichen Positionierung nicht immer klar voneinander getrennt werden: (1) Offeriert Kirche das christliche Familienleitbild als normative/ethische Orientierung für ein gutes Leben in der Geschlechter- und Generationenbeziehung oder (2) reflektiert Kirche moralisch die Frage, ob Gerechtigkeit verletzt wird, Rechte missachtet werden oder ein Unrecht begangen wird, wenn GLP zur Adoption zugelassen bzw. nicht zugelassen werden.

4.1 Das christliche Familienleitbild als normative/ethische Orientierung

Als Weltanschauungsgemeinschaft antwortet die katholische Kirche mit dem christlichen Familienleitbild auf die individuelle oder gemeinschaftliche Frage, was ein ‚gutes‘ Familienleben ausmacht. Dazu gehört nach katholischer Vorstellung unter Bezugnahme auf biblische Bestände eine lebenslange und in öffentlicher Form geschlossene Verbindung von Mann und Frau, mit welcher auch bestimmte Werte und Ziele verbunden sind. Für dieses Ideal gibt es gute Argumente – wenngleich diese offensichtlich nicht von der Art und Gestalt sind, dass sie alle überzeugen. So existieren auf der Ebene theoretischer Reflexion Positionen, die dem christlichen Familienideal repressiven Charakter zusprechen; auf der Ebene der Lebenspraxis finden sich Menschen, die sich gegen die Ehe entscheiden und nichtehelich zusammenleben sowie schließlich

solche, denen das christliche Familienideal nicht offen steht, weil sie gleichgeschlechtlich orientiert sind. Das christliche Ehe-, Familien- und Sexualitätsverständnis ist getragen von einer bestimmten Anthropologie, einer Deutung der menschlichen Existenz in der Welt, der menschlichen Beziehungsfähigkeit und Geschlechtlichkeit und einer bestimmten Interpretation menschlicher Sexualität. Wo dieser Hintergrund nicht geteilt wird, sind nicht alle Argumente plausibel und selbst wo sie geteilt werden, sind nicht alle Deutungen zwingend.

Aus der Außenperspektive ergibt sich folgende Wahrnehmung: Es gibt verschiedene Wege, ein gutes und glückliches Leben zu erreichen und die katholische Lehre vertritt mit ihrem Leitbild und ihren Normen nur ein Modell unter anderen. Weil im ethischen Kontext die praktische Vernunft auf das Gute abzielt, das eingebettet ist in den Zusammenhang einer bestimmten Weltdeutung und Anthropologie, ist in dieser Hinsicht die katholische Lehre sehr wohl frei in der Gestaltung ihrer aus Traditionen gewachsenen partikularen Leitbilder und Normen. Dies gilt unabhängig von wissenschaftlichen Ergebnissen – aber, sofern ein Vernunftanspruch aufrechterhalten werden soll, nicht gegen sie. Gerade die Konfrontation mit der lebensweltlichen Realität lässt die ‚Ausschließlichkeit‘ des christlichen Ideals ungenügend erscheinen. Familien stehen immer wieder vor Herausforderungen und Brüchen: Sie kämpfen mit dem Tod eines Elternteils oder es kommt zum Scheitern des Versuchs, Ehe und Familie zu leben. Das Hervorheben der christlichen Orientierung muss nicht mit einer Abwertung anderer Modelle einhergehen (Heimbach-Steins 2011; Hilpert 2011). Es wäre schon viel gewonnen, wenn das christliche Familienideal als ‚gute‘ oder auch als ‚bessere Möglichkeit‘ angeboten und in seiner Attraktivität, in seinen wertvollen Ideen und Zielen verdeutlicht würde. Dann könnte auch das Gute und Wertvolle in anderen Lebensformen ungezwungen erkannt, gewürdigt sowie unterstützt werden und sie müssten nicht als quasi illegitime Familienformen, die mit dem Etikett des Sündhaften, des Verfehlens der menschlichen Natur, des Widernatürlichen versehen sind, betrachtet werden.

Auch wenn die Bischofssynoden 2014/15 sowie ihre Ergebnisse in Form des nachsynodalen Schreibens *Amoris Laetitia* keine greifbaren Reformen im Bereich einer Anerkennung GLP als (Adoptiv-)Eltern hervorgebracht haben, ist doch grundsätzlich ein neuer Grundtenor zu spüren (vgl. AL 52; 179 f.). Sehr wertschätzend formuliert Papst Franziskus im kürzlich veröffentlichten Dokument:

„Ich danke Gott, denn viele Familien, die sich bei weitem nicht für vollkommen halten, leben in der Liebe, verwirklichen ihre Berufung und gehen voran, auch wenn sie unterwegs viele Male fallen. Das Ergebnis der Überlegungen der Synode ist nicht ein Stereotyp der Idealfamilie, sondern eine herausfordernde *Collage* aus vielen unterschiedlichen Wirklichkeiten voller Freuden, Dramen und Träume“ (AL 57).

Eine Debatte um die Qualität, die Potentiale und Risiken von Lebensformen ist aber auch durchaus rational, weil dabei der ethische Gebrauch praktischer *Vernunft* betroffen ist (Jaeggi 2014) und man im Blick auf Lebensformen auch als Glaubensgemeinschaft zu qualitativen Urteilen und Differenzierungen kommen wird – ansonsten wäre die Wahl von Lebensformen rein subjektiv. Aufgrund der Perspektive des Ethischen ist es nötig wahrzunehmen, dass die Urteile auch von grundlegenden Deutungen von Welt und Mensch abhängig und deshalb nicht einfach universalisierbar sind.

4.2 Akzeptanz der rechtlichen Zulassung aus moralischen Gesichtspunkten

Die Frage der Rechte/nach dem Gerechten stellt sich auch im christlichen Kontext unabhängig von der Frage, welches Ideal von Familie die katholische Kirche vertritt und was als ‚gut‘ oder ‚besser‘ beurteilt wird. Die moralische Beurteilung von Handlungen und Maximen betrifft die unparteiliche Lösung von Handlungskonflikten, insbesondere unter der Perspektive der Gewährleistung grundlegender Rechte (vgl. Habermas 1991). Reziprozität und Allgemeinheit können in diesem Zusammenhang als Kriterien dienen. Damit dürfen niemandem besondere Vorrechte zugestanden werden beziehungsweise jedem stehen die gleichen Ansprüche zu. Außerdem darf kein Einwand einer betroffenen Person ausgeschlossen werden, um universale Zustimmungsfähigkeit zu erreichen (vgl. Forst 2007). Ethische Orientierungen – wie auch das katholische Familienleitbild – allein sind ungeeignet beziehungsweise nicht ausreichend für die Begründung unbedingter Rechte und Pflichten.

Generell kann die christliche Gemeinschaft ihren Glauben leben und Orientierung geben, ohne nach Verallgemeinerbarkeit oder allgemeiner Zustimmung fragen zu müssen. Allerdings ist es unter den

Bedingungen der Moderne undenkbar, dass sich Weltanschauungsgemeinschaften universalistischen Gerechtigkeitsprinzipien entziehen, ohne dass dies Konsequenzen nach sich zieht – vor allem in Form von innerer und äußerer Kritik. Kirche kann sich nicht nur im individualethischen Horizont äußern, Stellung beziehen und Normen setzen, sondern muss auch die gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge bedenken und verantworten (vgl. Kreuzer 1999). Die christliche Ethik beansprucht, auch wenn sie sich auf Schrift und Tradition stützt, gleichermaßen vernunftgemäß zu sein. Gerade die römisch-katholische Kirche stützt sich auf Katholizität im Sinne von Universalität, also auf die Qualifikation zur Allgemeinheit, die eine Gültigkeit für alle Menschen beinhaltet. Diese universalistische Perspektive in Erkennung und Akzeptanz der eigenen Partikularität verleiht ihr als Weltanschauungsgemeinschaft eine besondere Stellung (vgl. Lieber 2007). Die Prinzipien der gleichen Würde einer jeden Person, der Gleichberechtigung und Gerechtigkeit sind Kernbestandteil des christlichen Glaubens und zeigen sich biblisch gerade in der besonderen Zuwendung zu den Armen und gesellschaftlich Ausgegrenzten. So ergibt sich eine doppelte Notwendigkeit zu einer gerechtigkeits- und rechteorientierten Position. Aus äußeren Gründen ist im gesellschaftlichen Diskurs um eine Zulassung GLP zur Adoption eine für alle Menschen – unabhängig von ihrer weltanschaulichen Orientierung – verständliche Argumentation zwingend notwendig. Zugleich kann die Kirche aus inneren Gründen gar nicht anders, als die Rechte eines jeden Menschen sorgfältig zu achten und im Konfliktfall sorgsam abzuwägen.

Auf Grundlage dieser Auseinandersetzung scheinen Argumentationen fraglich, welche die sexuelle Orientierung von „Merkmale[n] wie Rasse, ethnischer Herkunft, usw.“ (Kongregation für die Glaubenslehre 1992, Nr. 10) unterscheiden, um der Pflicht zur Nichtdiskriminierung von GLP nicht nachzukommen (vgl. Marschütz 2015). Das christliche Verständnis von Ehe und Partnerschaft eignet sich nicht als argumentative Grundlage, diese Elternschaft rechtlich im gesellschaftlichen Kontext auszuschließen und den betreffenden Kindern dadurch ein Zuhause und die Aussicht auf eine gesunde Entwicklung zu verwehren.

5 Rechtliche Gleichstellung als Verwirklichung des Gerechtigkeitsprinzips

Auch wenn die Aussage Kardinal Edoardo Menichellis nicht den Kern der Argumentation trifft, liegt er insofern richtig, als die Ermöglichung der Adoption durch GLP grundsätzlich eine Frage von Rechten darstellt. Allerdings wird in der Öffentlichkeit vor allem das Recht auf Adoption diskutiert – nicht das Recht auf ein Kind. Auch in diesem Beitrag stehen die Adoptionsrechte GLP im Fokus. Aspekte der rechtlichen Diskussion sind folgende:

Die Annahmefähigkeit ist unabhängig von der sexuellen Orientierung. Die Grundlage dafür bilden das Gleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Die erste Behauptung gilt, solange Kindeswohlgefährdende Begleiterscheinungen ausgeschlossen werden können.

In Deutschland hat der Gesetzgeber durch Ermöglichung von Sukzessivadoption und Stiefkindadoption bereits zum Ausdruck gebracht, dass er das Kindeswohl nicht gefährdet sieht, wenn eingetragene GLP ein Kind adoptieren. Eine Möglichkeit der gemeinsamen Fremdkindadoption ist aktuell rechtlich nicht verankert, obgleich dem Wohl der betroffenen Kinder eine gemeinsame Adoption sogar eher zuträglich erscheint als die sukzessive in zwei Schritten. Für den aktuellen Ausschluss der gemeinsamen Adoption sind lediglich strukturelle Bedingungen unterschiedlicher Verantwortungs- und Entscheidungsbereiche ursächlich (vgl. BVerfG 2013): Das Bundesverfassungsgericht wird nur auf Prüfanfragen hin tätig, die aktuell nicht vorliegen, und der Gesetzgeber ist sich diesbezüglich uneinig (vgl. MK BGB 2012, § 174I BGB, Rn. 49).

Auf der Grundlage der pädagogisch-psychologischen Ausführungen und Untersuchungen finden sich keine hinreichenden Erkenntnisse, die es rechtfertigen würden, mit dem Argument der Gefährdung des Kindeswohls den Gleichbehandlungsgrundsatz, der sich aus dem Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG herleitet, zu konterkarieren. Infolgedessen würde eine Nichtzulassung GLP in ihrem Recht auf Gleichbehandlung einschränken. Die Ausweitung der Adoption ergibt sich auf Grundlage der politischen Verpflichtung, gerechte Lebensbedingungen herzustellen, als Konsequenz aus den universalen Prinzipien Gleichheit und Gerechtigkeit. Sowohl die gleichgeschlechtlichen Eltern als auch die zur Adoption stehenden Kinder würden durch eine Nichtzulassung in ihrem Recht

auf Gleichbehandlung eingeschränkt. Entscheidend für eine gesunde Entwicklung ist die Beziehungsqualität – nicht die Beziehungskonstellation. Durch sie können selbst spezifische Risikofaktoren, wie familiäre Instabilität, hohe Anzahl familiärer Übergänge und Diskriminierungserfahrungen, unwirksam gemacht werden. Allein aufgrund der Tatsache einer möglichen Diskriminierung der in GLP heranwachsenden Kinder und den allenfalls daraus entstehenden emotionalen Beeinträchtigungen darf eine (gemeinsame) Adoption nicht verwehrt werden. Ein weiterer Ausschluss GLP von der (gemeinsamen) Adoption hätte eine endlose Verkettung von diskriminierendem Gesetz und diskriminierender Haltung/Handlung zur Folge. Einer Diskriminierung kann nur begegnet werden, indem man sich ihr im Großen entgegenstellt – nicht indem man versucht, sie im Kleinen zu vermeiden.

Literatur

- Ahnert, Lieselotte; Spangler, Gottfried** (2014): Die Bindungstheorie. In: Ahnert, Lieselotte (Hg.): Theorien in der Entwicklungspsychologie. Berlin: Springer, VS, 404–429.
- Anderssen, Norman; Amlie, Christine; Ytteroy, Erling, A.** (2002): Outcomes for Children with Lesbian or Gay Parents: A Review of Studies from 1978 to 2000. In: Scandinavian Journal of Psychology 43, 335–351.
- APA – American Psychological Association** (2011): APA Policy Statements on Lesbian, Gay, Bisexual, & Transgender Concerns. Public Interest Directorate. Washington, D. C.: APA.
- Arntz, Klaus** (2008): Gelingendes Leben in Ehe und Familie: Grundlagen der Sexualmoral. In: Ders.; Heimbach-Steins, Marianne; Reiter, Johannes; Schlögel, Herbert (Hg.): Orientierung finden: Ethik der Lebensbereiche (Theologische Module 5). Freiburg i. Br.: Herder, 61–126.
- BAPKV – Bundesarbeitskreis Adoptions- und Pflegekindervermittlung im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland** (2007): Adoption aus verschiedenen Perspektiven (Wittlaerer Reihe). Schefflitz: Rosch-Buch.
- Becker-Stoll, Fabienne; Beckh, Kathrin** (2009): Die Entwicklung der Kinder – Ergebnisse der entwicklungspsychologischen Teilstudie. In: Rupp, Marina (Hg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 233–280.
- Berk, Laura E.** (2011): Entwicklungspsychologie. 5., aktualisierte Aufl. München: Pearson Studium.
- BMSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (2012): Familienreport 2012: Leistungen, Wirkungen, Trends. Paderborn: Bonifatius.

- BVerfG – Bundesverfassungsgericht** (2013): Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013, Az. 1BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, online unter http://www.bverfg.de/ls20130219_1bv1000111.html, abgerufen 10. 5. 2016.
- Dettenborn, Harry** (2001): Kindeswohl und Kindeswille: psychologische und rechtliche Aspekte. München: Reinhard.
- domradio** (2016): Italiens Bischöfe gegen Adoptionsrecht für homosexuelle Paare. ‚Kein Recht auf Kinder‘. Artikel vom 7. 1. 2016, online unter <http://www.domradio.de/themen/soziales/2016-01-07/italiens-bischoefe-gegen-adoptionsrecht-fuer-homosexuelle-paare>, abgerufen 10. 5. 2016.
- Eggen, Bernd; Rupp, Marina** (2011): Gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder: Hintergrundinformationen zur Entwicklung gleichgeschlechtlicher Lebensformen in Deutschland. In: Rupp, Marina (Hg.): Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren: Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung (Sonderheft 7 der Zeitschrift für Familienforschung), 23–37.
- Erikson, Erik** (2013): Identität und Lebenszyklus. 26. Aufl. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Fairlough, Anna** (2008): Growing up with a Lesbian or Gay Parent: Young People’s Perspectives. In: Health and Social Care in the Community 16(5), 521–528.
- Forst, Rainer** (2007): Das Recht auf Rechtfertigung: Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Froning, Karl Michael** (2010): Dimensionen von Kindeswohl. In: Braches-Chyrek, Rita; Macke, Kathrin; Wölfel, Ingrid (Hg.): Kindheit in Pflegefamilien (Schriftenreihe der Gilde Soziale Arbeit 1). Opladen: Budrich, 53–73.
- Goldberg, Abbie E.** (2007): (How) Does It Make a Difference?: Perspectives of Adults with Lesbian, Gay, and Bisexual Parents. In: American Journal of Orthopsychiatry 7(4), 550–562.
- Grossmann, Karin; Grossmann, Klaus** (2012): Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart: Klett-Cotta
- Habermas, Jürgen** (1991): Erläuterungen zur Diskursethik. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Heimbach-Steins, Marianne** (2011): Die Idealisierung von Ehe und Familie in der kirchlichen Moralverkündigung. In: Hilpert, Konrad (Hg.): Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik (Quaestiones Disputatae 241). Freiburg i. Br.: Herder, 300–309.
- Herzog, Walter; Böni, Edi; Guldemann, Joana** (1997): Partnerschaft und Elternschaft: die Modernisierung der Familie. Bern: Haupt.
- Hilpert, Konrad** (2011): Gleichgeschlechtliche Partnerschaften. In: Ders. (Hg.): Zukunftshorizonte katholischer Sexualethik (Quaestiones Disputatae 241). Freiburg i. Br.: Herder Verlag, 288–299.
- Hilpert, Konrad; Laux, Bernhard** (2014): Hintergründe und Anlässe. In: Dies. (Hg.): Leitbild am Ende? Der Streit um Ehe und Familie (Theologie kontrovers). Freiburg i. Br.: Herder, 9–20.
- Hoppe, Tilmann** (2010): Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften: gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes. Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste vom Deutschen Bundestag, WD 3–060/10, online unter https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/

- themen_az/lesben_schwule/adoptionsrecht_fuer_gleichgeschlechtlich/327575_gutachten_lebenspartnerschaft_und_adopti.pdf*> abgerufen am 10. 5. 2016.
- Jaeggi, Rahel** (2014): Kritik von Lebensformen. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Jansen, Elke; Steffens, Melanie C.** (2006): Lesbische Mütter, schwule Väter und ihre Kinder im Spiegel psychosozialer Forschung. In: Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis 38(3), 643–656.
- Jurczyk, Karin; Klinkhardt, Josefine** (2014): Vater, Mutter, Kind?: acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Kläser, Timo A.** (2011): Regenbogenfamilien, Erziehung von Kindern für Lesben und Schwule. Freiburg i. Br.: Centaurus Verlag & Media.
- Kreuzer, Siegfried** (1999): Wie können ethische Aussagen des Alten Testaments für heute relevant sein?: zur Hermeneutik ethischer Aussagen des Alten Testaments (konkretisiert an den Themen »Asyl« und »Homosexualität«). In: Zschoch, Helmut (Hg.): Liebe – Leben – Kirchenlehre (Veröffentlichungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, NF 2). Neukirchen: Neukirchener Verlag, 9–36.
- Laux, Bernhard** (2012): Wandel von Generationenverhältnissen – sozialpolitische Herausforderungen der Generationengerechtigkeit. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 53, 107–137.
- Leung, Patrick; Erich, Stephen; Kanenberg, Heather** (2005): A Comparison of Family Functioning in Gay/Lesbian, Heterosexual and Special Needs Adoptions. In: Children and Youth Services Review 27(9), 1031–1044.
- Lieber, Tobias** (2007): Diskursive Vernunft und formelle Gleichheit: zu Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsanwendung in der Rechtstheorie von Jürgen Habermas. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Marschütz, Gerhard** (2015): Gleichgeschlechtliche Elternschaft: theologisch-ethische Anmerkungen zu einer kontrovers geführten Debatte. In: Goertz, Stephan (Hg.): „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“: Homosexualität und katholische Kirche (Katholizismus im Umbruch 3). Freiburg i. Br.: Herder, 369–412.
- MK BGB – Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch** (2012): Band 8: Familienrecht II, §§ 1589–1921 – SGB VIII. 6. Aufl. München: C. H. Beck.
- Patterson, Charlotte J.** (2005): Lesbian and Gay Parents and Their Children: Summary of Research Findings. In: Lesbian and Gay Parenting: A Resource for Psychologists. Washington, D. C.: APA, 5–22.
- Pennings, Guido** (2010): Gleichgeschlechtliche Elternschaft und das moralische Recht auf Familiengründung. In: Funcke, Dorette; Thorn, Petra (Hg.): Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern: interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform. Bielefeld: transcript, 225–253.
- Rettenbach, Regina** (2005): Die Psychotherapie-Prüfung: Kompaktkurs zur Vorbereitung auf die Approbationsprüfung nach dem Psychotherapeutengesetz mit Kommentar zum IMPP-Gegenstandskatalog. Stuttgart: Schattauer.
- Rosenfeld, Michael J.** (2010): Nontraditional Families and Childhood Progress through School. In: Demography 47(3), 755–775.
- Rothgang, Georg-Wilhelm** (2009): Entwicklungspsychologie (Psychologie in der sozialen Arbeit 9). 2., überarb. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.

- Rupp, Marina; Bergold, Pia** (2009): Zusammenfassung. In: Rupp, Marina (Hg.): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Köln: Bundesanzeiger Verlag, 281–312.
- Schmid, Peter F.** (2006): Ein dringend notwendiger (Nach-)Lernprozess. In: *Diakonia* 37, 305–310.
- SK BGB – Staudingers Kommentar zum BGB** (2009): Band 4: Familienrecht, §§ 1638–1683. Berlin: De Gruyter.
- Stacey, Judith; Biblarz, Timothy J.** (2001): (How) Does the Sexual Orientation Matter? In: *American Sociological Review* 66(2), 159–183.
- SZ – Süddeutsche Zeitung** (2016): Italienischer Senat billigt Gesetz für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Vertreter von Homosexuellen kritisieren das Gesetz: Es gehe nicht weit genug. Artikel vom 25. 2. 2016, online unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/italien-italienischer-senat-billigt-gesetz-fuer-gleichgeschlechtliche-partnerschaften-1.2881099> abgerufen am 24. 5. 2016.
- Tornielli, Andrea** (2016): Il cardinal Menichelli: „La priorità è difendere i bambini e avere figli non è un diritto.“ Artikel vom 7. 1. 2016, online unter <http://www.lastampa.it/2016/01/07/vaticaninsider/ital/inchieste-e-interviste/il-cardinal-menichelli-la-priorita-difendere-i-bambini-e-avere-figli-non-un-diritto-bNrwQdt6yxPbsBRnfyh6AN/pagina.html> abgerufen 10. 5. 2016.
- United Nations** (2008): General Assembly adopts 52 resolutions, 6 decisions recommended by third committee on wide range of human rights, social, humanitarian issues. Plenary. 70th & 71st Meetings (AM & PM), 18 December 2008, online unter <http://www.un.org/press/en/2008/ga10801.doc.htm> abgerufen 10. 5. 2016.
- Wainright, Jennifer I.; Russell Stephen T.; Patterson, Charlotte J.** (2004): Psychosocial Adjustment, School Outcomes, and Romantic Relationship of Adolescents with Same-Sex Parents. In: *Child Development* 75(6), 1886–1898.
- Wapler, Friederike** (2010): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern: verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen. In: Funcke, Dorett; Thorn, Petra (Hg.): Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern: interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform. Bielefeld: transcript, 115–160.
- WHO – World Health Organization** (1992): The ICD-10 Classification of Mental and Behavioural Disorders: Clinical Descriptions and Diagnostic Guidelines. Geneva: World Health Organization, online unter <http://www.who.int/classifications/icd/en/bluebook.pdf>, abgerufen 10. 5. 2016.
- Zimmermann, Peter** (2009): Bindungsentwicklung von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter und ihre Bedeutung für den Umgang mit Freundschaftsbeziehungen. In: Spangler, Gottfried; Zimmermann, Peter (Hg.): Die Bindungstheorie: Grundlagen, Forschung und Anwendung. 5., durchgesehene Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta, 203–231.

Kirchliche Dokumente

- AL – Franziskus** (2016): Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia*. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 204).
- Kongregation für die Glaubenslehre** (1986): Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Seelsorge an homosexuellen Personen. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 72).
- Kongregation für die Glaubenslehre** (1992): Einige Anmerkungen bezüglich der Gesetzesvorschläge zur Nicht-Diskriminierung homosexueller Personen, online unter http://www.vatican.va/roman_curial_congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaiith_doc_19920724_homosexual-persons_ge.html abgerufen 10. 5. 2016.
- Kongregation für die Glaubenslehre** (2003): Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 162).

Über die Autorin

Rita Streit, M. A., M. A., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Theologische Anthropologie und Wertorientierung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg. E-Mail: rita.streit@theologie.uni-regensburg.